

Beitragsordnung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des Vereins am 5.5.2015 folgende Beitragsordnung mit Gültigkeit ab 1.1.2015 beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

§ 2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird nach Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt:

(a) Natürliche Personen, die nicht gewerblich oder freiberuflich tätig sind:

Der Jahresbeitrag beträgt 10,- €. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragszahlung bzw. der Beitragshöhe zulassen.

(b) Juristische Personen sowie natürliche Personen, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind:

Der Vorstand legt die Beitragshöhe für das laufende und höchstens die zwei folgenden Kalenderjahre individuell fest und begründet die Festlegung bei der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(c) Ehren- und Sondermitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 3 Kündigungszeiten und Fälligkeiten

Mindestdauer der Mitgliedschaft ist ein Jahr. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ablauf eines Kalenderjahres kündbar. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragjahres zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.